



Rasensportverein 1918 Weyer e.V.

Satzung

Präambel

Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in der Satzung und in aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen ist immer gleichzeitig die weibliche, die diverse und die männliche Form gemeint. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.

Der RSV 1918 Weyer e.V. wendet sich explizit gegen jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung und verurteilt alle Formen von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher-, seelischer oder sexueller Art sind. Insbesondere stehen dabei der Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie deren Unversehrtheit im Vordergrund.

Der RSV 1918 Weyer e.V. tritt für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und beachtet die Grundsätze einer guten Vereinsführung.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen RASENSPORTVEREIN 1918 WEYER E.V. und hat seinen Sitz in Villmar, Ortsteil Weyer. Geschäftsstelle ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Amtsgericht Limburg an der Lahn, Vereinsnummer: VR1517, eingetragen.

§ 2 - Zweck

Der Verein hat den Zweck der sportlichen Förderung von Kindern, Jugendlichen, und Erwachsenen, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen, sowie der Jugendpflege unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen, des jeweilig zuständigen Landesfachverbandes und des zuständigen Spitzenverbandes.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.



§ 4 - Mitgliedschaft

Der Verein führt:

- Ordentliche Mitglieder
- Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
- Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Religion, Beruf und Rasse werden. Der Antrag erfolgt schriftlich, Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung, die Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse zu beachten, übernommene Ämter gewissenhaft auszuführen sowie das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Mahnung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
- c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, insbesondere die Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüsse missachtet.
- d) Der Ausschluss erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird wirksam, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses Einspruch in schriftlicher Form eingelegt wird. Nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Nach Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte an dem Verein und jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen, das ehemalige Mitglied bleibt jedoch dem Verein gegenüber für seine evtl. rückständigen Verpflichtungen haftbar.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

§ 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand



§ 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres statt. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Als schriftlich gilt neben einer persönlichen Benachrichtigung auch die Einladung per E-Mail, ein Aushang im Schaukasten, eine Bekanntmachung in der Vereinszeitschrift, eine Veröffentlichung in der lokalen Presse oder auf der Homepage des Vereins (www.rsvweyer.de).

Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) den Bericht des Vorstands
- b) den Bericht der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstands
- d) soweit erforderlich Neuwahlen des Vorstands
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Vor der Entlastung des Vorstands und vor evtl. Neuwahlen ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Über die Versammlung hat der 1. Schriftführer oder ein weiteres Vorstandsmitglied eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen sechs Monaten auf der Homepage des Vereins (www.rsvweyer.de) zu veröffentlichen. Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, lediglich Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Für deren Berufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben die gleichen Befugnisse wie ordentliche Mitgliederversammlungen. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich 1 Woche vor dem Versammlungstermin einzureichen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies befürworten. Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Geheim muss gewählt werden, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Ein von der Versammlung bestimmter, aus 3 Mitgliedern bestehender Wahlausschuss zählt die Stimmen bei geheimer Wahl aus. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen. Mitglieder, die nicht anwesend sind, können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt.



§ 6a - Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Abstimmungen und Wahlen gewährleisten.

Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
- bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
- der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für alle Organe und Gremien des Vereins entsprechend, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

§ 7 -- Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Den Kassenprüfern obliegt die Überwachung der Kassen- und Rechnungsführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Kassenprüfer können per Blockwahl gewählt werden.



§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Kassierer
 - d) 2. Kassierer
 - e) 1. Schriftführer
 - f) 2. Schriftführer
 - g) 1. Pressewart
 - h) 2. Pressewart
 - i) Wirtschafts- und Festausschuss
 - j) Abteilungsleiter Fußball
 - k)
 - l) Abteilungsleiter Jugend
 - m) Sportwart
 - n) Abteilungsleiter Leichtathletik
 - o) Abteilungsleiter Alte Herren Fußball
 - p) Abteilungsleiter Instandhaltung
 - q) Abteilungsleiter noch zu gründender Sparten, die ein berechtigtes Interesse haben, den Verein mitzugestalten.
2. Der Vorstand im Sinne des BGB - geschäftsführender Vorstand - besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Kassierer
 - d) 1. Schriftführer
3. Aus dem geschäftsführenden Vorstand sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtsgeschäfte, deren Wert 10.000,00 € übersteigt, bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), lediglich die Wahl des Spielausschusses erfolgt jährlich auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

Der Vorstand nach § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) muss einzeln, der Rest des Vorstands und der Spielausschuss können per Blockwahl gewählt werden.

Satzung RSV Weyer_Stand_2022-06-29



Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter oder alternativ einen Wahlausschuss aus drei anwesenden ordentlichen Mitgliedern.

5. Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und ausschließlicher Verwendung der Mittel für sportliche und im Zusammenhang damit verbundener gesellschaftlicher Zwecke. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Nach Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit hat in der darauffolgenden Mitgliederversammlung sofort Neuwahl zu erfolgen.
7. Der 1. Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall sein Vertreter oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, hat die Leitung und Aufsicht bei allen Versammlungen des Vereins, ruft die Vorstandssitzungen ein, führt Beschlüsse aus, erteilt Anweisungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
8. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.
9. Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
10. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Außerdem erledigt er den Schriftverkehr des Vereins, falls nicht andere Organe zuständig sind.
11. Der Kassierer verwaltet die Gelder des Vereins nach den ihm erteilten Einnahme- und Ausgabeanweisungen und führt hierüber Buch.
12. Der Abteilungsleiter Jugend ist zusammen mit den Mannschaftsbetreuern für Jugendarbeit und Spielabwicklung der Jugendmannschaften verantwortlich.
13. Der Abteilungsleiter Fußball ist mit dem Spielausschuss für den Spielbetrieb der Senioren sowie für die Koordination des gesamten Spielbetriebs verantwortlich.
14. Der Spielausschuss setzt sich aus maximal 10 Mitgliedern zusammen, diese wählen intern den Vorsitzenden.
15. Der Pressewart gibt die zur Veröffentlichung gedachten Informationen (Spielberichte, Vereinsnachrichten) an die geeigneten Stellen weiter.
16. Der Sportwart unterstützt die zuständigen Organe bei der Durchführung des Sportbetriebs.
17. Die Spartenleiter (Abteilungsleiter) der übrigen Sparten führen für ihre Sparte die notwendigen Maßnahmen durch.
18. Der Vorstand kann sich bei Bedarf mit Beisitzern ergänzen. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand und stehen für Sonderaufgaben zur Verfügung.



19. Für alle Vorstandsmitglieder und Übungsleiter ist die Zahlung einer Aufwandsentschädigung möglich, jedoch maximal bis zur Höhe des aktuell geltenden steuerlichen Ehrenamts- bzw. Übungsleiterfreibetrages.

§ 9 - Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate mit seiner Zahlung in Rückstand, kann der Beitrag nebst entstandenen Kosten eingezogen werden, außerdem kann § 4b in Kraft treten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Wohnungsanschrift bzw. seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Unterlassung dieser Meldung entstehen, trägt das Mitglied.

§ 10 - Haftung

Für alle Verpflichtungen des Vereins wird nur mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Bei Verstößen von Mitgliedern gegen diese Satzung oder die Satzung der Fachverbände sind diese persönlich verantwortlich und dem Verein für entstandene Schäden haftbar. Für Sportunfälle ist mit der Vereinszugehörigkeit eine Unfallversicherung eingeschlossen.

§ 11 - Ehrungen

Ehrungen werden ausgesprochen für besondere Verdienste oder langjährige Vereinszugehörigkeit, für die Verleihung gelten besondere Statuten. Das Nähere regelt der geschäftsführende Vorstand in einer Ehrungsordnung.

§ 12 - Datenverarbeitung

Der Verein bestellt einen Datenschutzbeauftragten/eine Datenschutzbeauftragte.

Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS-GVO und dem BDSG.

Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.

Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:

- Name, Vorname und Anschrift,
- Bankverbindung für den Lastschrifteinzug,
- Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Eintrittsdatum,
- Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen,
- Lizenz(en), Funktion(en) im Verein,



- Auszeichnungen und Ehrungen,
- Ausbildungen, Lehrgänge

Als Mitglied verschiedener Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte Daten an die Fachverbände zu melden. Die weitere Veröffentlichung ist zulässig, wenn sie dem Vereinszweck dient, z.B. bei Mannschaftsaufstellungen, Spielergebnissen oder Wettkampfberichten.

Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten auf Anfrage zur Verfügung.

Es gilt die jeweils zuletzt verabschiedete und auf der Homepage www.rsvweyer.de veröffentlichte Datenschutzerklärung.

§ 13 - Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an den Marktflecken Villmar oder deren Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 - Schlussbestimmung

Diese, von der Mitgliederversammlung am 29.06.2022 abgeänderte Fassung der Satzung tritt ab 30.06.2022 als Vorratsbeschluss nach § 71 BGB und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Villmar-Weyer, 29.06.2022

Roger Barthelmes

1. Vorsitzender

Joachim Wirbelauer

2. Vorsitzender